

Alle Antworten zu den Fragen, die während der Videokonferenz zur Gemeinde-Dienstrechtsnovelle am 02. Oktober 2023 gestellt wurden.

Ausarbeitung: Amt der NÖ Landesregierung – Abteilung Gemeinden

Gilt das Ende der Pragmatisierung auch für Bedienstete der Gemeinde- bzw. Stadtpolizei?

Ja; ab 1.1.2025 sind keine Neuaufnahmen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse mehr vorgesehen (vgl. § 1 Abs. 1 des GBDO-Entwurfes).

Wenn ein bestehender befristeter Dienstvertrag nach dem 1.1.2025 verlängert wird, gilt dann weiterhin das alte Dienstrecht (Änderung des Dienstvertrages) oder ist da ein neuer Dienstvertrag nach Dienstrecht 2025 abzuschließen.

Das NÖ GBedG 2025 gilt nur für Personen, deren privatrechtliches Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband nach dem 31. Dezember 2024 begründet wird. Da Verlängerungen von befristeten Dienstverhältnissen keine Begründung eines Dienstverhältnisses sind, findet das NÖ GBedG 2025 keine Anwendung (Ausnahme: Wahrnehmung des Optionsrechts).

Wenn ein Mitarbeiter in einem bestehenden Dienstverhältnis mit einer Gemeinde steht und in eine andere Gemeinde wechselt muss er ab dem 01.01.2025 nach dem neuen Dienstrecht betrachtet werden, oder kann er auch auf seinen Wunsch hin im alten Dienstrecht bleiben?

Das NÖ GBedG 2025 gilt nur für Personen, deren privatrechtliches Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband nach dem 31. Dezember 2024 begründet wird. Damit gilt bei Wechsel des Dienstgebers nach dem 31. Dezember 2024 das NÖ GBedG 2025.

Gehaltskurve abgeflacht. Gut für Mitarbeiter:innen, die mit 18 Jahre in den Gemeindedienst treten. Wie schaut es aus bei Eintritt mit 40 Jahren im Vergleich zum jetzigen Dienstrecht und Besoldungsschema?

Grundsätzlich nicht anders; aber im Ergebnis sicherlich etwas günstiger, da nach 22 bis 25 Jahren die Erfordernisse für eine Alterspension erfüllt werden und damit die Abflachung der Endbezüge nicht zum Tragen kommt. Im Vergleich zur Entlohnung nach GVBG erfolgt bei keinen anrechenbaren Vordienstzeiten eine Einstufung in die Entlohnungsstufe 1. Durch die Anhebung der Anfangsbezüge im NÖ GBedG 2025 wird sich daher regelmäßig ein höheres Monatsentgelt ergeben.

Gilt dies auch für die bestehenden Mitarbeiter oder nur für die neuen? (Leistungsbeurteilung, Missstände usw?)

Die Leistungsbeurteilung nach wahrgenommenen Pflichtverletzungen oder Missständen ist nur im Entwurf des NÖ GBedG 2025 vorgesehen.

Gibt es auch gesetzlich vorgesehenes Belohnungssystem (im Bund kenn ich es) mit einmaliger Geldzuwendung?

Im Entwurf des NÖ GBedG 2025 ist vorgesehen, dass Vertragsbediensteten vom Gemeinderat (in Städten mit eigenem Statut: vom Stadtsenat) für besondere dienstliche Leistungen die Anerkennung ausgesprochen werden und aus diesem Anlass die Zuerkennung einer einmaligen außerordentlichen Zuwendung bis zum Höchstbetrag des letzten Monatsbezuges gewährt werden kann.

Wenn ein bestehender befristeter Dienstvertrag nach dem 1.1.2025 verlängert wird, gilt dann weiterhin das alte Dienstrecht (Änderung des Dienstvertrages) oder ist da ein neuer Dienstvertrag Nach Dienstrecht 2025 abzuschließen.

Das NÖ GBedG 2025 gilt nur für Personen, deren privatrechtliches Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband nach dem 31. Dezember 2024 begründet wird. Da Verlängerungen von befristeten Dienstverhältnissen keine Begründung eines Dienstverhältnisses sind, findet das NÖ GBedG 2025 keine Anwendung (Ausnahme: Wahrnehmung des Optionsrechts).

Ist es denkbar und zulässig, angelehnt an das Optionsrecht für Neueintritte ab 01. Jänner 2022, bereits jetzt jemanden aufzunehmen, der nach altem Schema eingestuft wird, aber eine "Übergangszulage" durch Gemeinderatsbeschluss erhält, um bis Inkrafttreten am 01.01.2025 und die Ziehung der Option bereits eine Entlohnung nach neuem Dienstrecht zu ermöglichen?

Die Gewährung von Zulagen liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Mitarbeiterin hat eine Tagesarbeitszeit von 8 Stunden. Erbringt diese in geteilter Abfolge und zwar von 04:00 bis 08:00 Uhr und von 16:00 bis 20:00 Uhr. Anspruch auf bezahlte Ruhepause? Tagesruhezeit von 11 Stunden nicht einhaltbar.

Bei einer Tagesarbeitszeit von mehr als 6 Stunden ist eine Ruhepause von einer halben Stunde (oder aufgeteilt) einzuräumen. Die tägliche Ruhezeit schließt an die Beendigung der Tagesarbeitszeit an.

Wir haben Jubiläumsbelohnungen in der Nebengebührenordnung geregelt - sind die dann aufzuheben?

Für die Regelung von Jubiläumsbelohnungen durch den Gemeinderat fehlt die Rechtsgrundlage. Der Gemeinderat kann allenfalls außerordentliche Zuwendungen für besondere Leistungen zuerkennen aber nicht für die Treue zum Dienstgeber.

Wird die Gehaltskurve an Kollektivverträge angepasst?

Z.B. Elektriker,..... wäre sinnvoll, da man damit Konkurrenzfähig in der Besoldung bleibt/wird.

Intention des NÖ Landtages war eine Reform der Besoldung durch Anhebung der Anfangsbezüge und Abflachung der Endbezüge.

Die Neuordnung der Jubiläumsbelohnung gilt dann nur für die Neuaufnahmen oder ändert sich das auch bei den bestehenden Bediensteten?

Jubiläumsbelohnung neu ist nur im Entwurf des NÖ GBedG 2025 vorgesehen.

Ist es möglich, dass wir bitte auch eine Übersicht bekommen (ähnlich der jetzigen Folien), bei der ersichtlich ist, welche neuen Bestimmungen auch für "alte" Dienstverhältnisse gültig sind, als ins NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 einfließen?

Die beabsichtigten Änderungen im GVBG, in der GBDO und in der GBGO sind in der Textgebenüberstellung einfach ersichtlich und auch dem Gesetzesentwurf (Artikel 2 bis 4) zu entnehmen.

Frage zur Ruhepause: Die inkludierte Ruhepausen betreffen die Vormittagspausen, welche nun durchbezahlt werden sollen. Die zwingende Mittagspause von 30 Min nach 6h ist hier nicht gemeint oder? Anders gefragt, oder sollen zukünftig in den 40h (Vollzeit) auch die

Mittagspausen inkludiert werden, wodurch dann letztlich die Wöchentliche Arbeitszeit verringert wird.

Es handelt sich nicht um eine „Mittagspause“, sondern um die Ruhepause nach unionsrechtlichen Vorschriften (vgl. Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung).

Gilt die Qualifikation der Ruhepause als Dienstzeit auch für die Vertragsbediensteten "alt"??? Das sorgt sonst mit Sicherheit für Unmut.

Die Ruhepause ist im Entwurf des Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetzes 2023 für alle Gemeindebediensteten als bezahlte Ruhepause vorgesehen.

Birgt die neue Regelung der Einstufung nach Qualifikation und Erfahrung nicht die Gefahr, dass eine ungleiche Entlohnung innerhalb der Gemeinde für gleiche Arbeit erfolgt, weil relativ viel "Verhandlungsspielraum" bleibt?

Nein, vergleichbare und teilweise sogar weitergehende Bestimmungen bestehen derzeit in anderen Bundesländern. Die Berufseinschlägigkeit ist anhand jener Tätigkeiten zu beurteilen, die mit dem konkreten Dienstposten verbunden sind, den die oder der Vertragsbedienstete am Tag der Aufnahme innehat. Eine Berufstätigkeit ist berufseinschlägig, insoweit eine fachliche Erfahrung vermittelt wird, durch die eine fachliche Einarbeitung auf dem Arbeitsplatz weitestgehend unterbleiben kann oder ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.

Ist für NÖ auch vorgesehen - ähnlich wie in OÖ - für Gemeinden die Anzahl der Verwaltungsbediensteten je Einwohner zu Empfehlen zB 1501 - 2000 EW 5 Dienstposten?

Wäre sehr hilfreich für die Umsetzung.

Grundsätzlich ist dies nicht auszuschließen; aber in Hinblick auf den hohen Stellenwert der Gemeindeautonomie ist dies derzeit nicht angedacht.

Dies betrifft ja Neueinstiege, wie weit trifft es bestehende Dienstverhältnisse, vor 1.1.2022.

Der derzeitige Entwurf sieht kein Optionsrecht für Bedienstete vor, deren Dienstverhältnisse vor dem 1. Jänner 2022 begonnen haben.

Gibt es schon eine Gegenüberstellung des Gehaltsschema/bzgl Einstiegsgehälter, wie das in Zukunft aussehen wird, welche man zukünftigen Bewerbern vorlegen könnte?

Eine einfache Gegenüberstellung ist nicht aussagekräftig. Es wird auf individuelle Umstände (Thema: Anrechnung von Berufserfahrung etc.) ankommen.

welche der skizzierten Eckpunkte sollen auch im alten Dienstrecht umgesetzt werden?

Die beabsichtigten Änderungen im GVBG, in der GBDO und in der GBGO sind in der Textgebenüberstellung einfach ersichtlich und auch dem Gesetzesentwurf (Artikel 2 bis 4) zu entnehmen.

Gibt es die Tabellen der neuen Entlohnungsgruppen schon im Vergleich zu den jetzt gültigen?

Eine einfache Gegenüberstellung ist nicht aussagekräftig. Es wird auf individuelle Umstände (Thema: Anrechnung von Berufserfahrung etc.) ankommen. Nach dem Entwurf des NÖ GBedG 2025 hat die Landesregierung in Bezug auf die Gestaltung des Dienstpostenplanes eine Verordnung zu erlassen, die diesen Aspekt berücksichtigen wird. In der Verordnung ist vorzusehen, welche Verwendungszweige und Verwendungen den Dienstzweigen nach den

Anlagen 1, 1a und 1b zur NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) und nach der Anlage 1 zum NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) entsprechen (vgl. § 6 Abs. 2 des Entwurfs des NÖ GBedG 2025).

Sehr geehrter Herr Pressl, nachdem die Personalfindung für den Gemeindedienst (besonders Bürgerservice, Bauamt, etc.) extrem herausfordernd geworden ist. Besteht die Möglichkeit bereits in den Schulen einen Ausbildungszweig (Gemeindedienst) anzubieten oder einen einjährigen Ausbildungslehrgang dafür zu schaffen? Bei Null mit Personen anzufangen und nebenbei zu schulen... Das ist für den Alltag sehr belastend.... Vielen Dank dies evtl. in Betracht zu ziehen.

Kann nicht beantwortet werden.

Bitte kurz den künftigen Bezug der Verwendungsgruppe P2 skizzieren (Freizeitpädagogen)

Freizeitpädagogen sind dem Tätigkeitsprofil 7.2., Verwendungszweig Pädagogischer Dienst, Verwendung Gehobener Dienst zugeordnet und in die Verwendungsgruppe P2 einzureihen. Die Einstufung wird anhand der anrechenbaren Berufserfahrung und sonstiger Qualifikation entsprechend § 67 des Entwurfs des NÖ GBedG 2025 ermittelt.

werden ab 2025 dann zwei Dienstpostenpläne benötigt?

Die Mindestanforderungen des Dienstpostenplanes werden in einer Verordnung der NÖ Landesregierung bestimmt (§ 117 Abs. 2 des Entwurfs des NÖ GBedG 2025). In der Verordnung ist auch vorzusehen, welche Verwendungszweige und Verwendungen den Dienstzweigen nach den Anlagen 1, 1a und 1b zur NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) und nach der Anlage 1 zum NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) entsprechen (vgl. § 6 Abs. 2 des Entwurfs des NÖ GBedG 2025).

Werden auch die jetzigen Kinderbetreuerinnen in ein besseres Schema umgestuft ab 2025 oder gilt es nur für Neuaufnahmen?

Für derzeit beschäftigte Kinderbetreuerinnen ist beabsichtigt im Wege einer gemeinsamen Empfehlung der Sozialpartner eine Höherreihung in die Leistungsentlohnungsgruppe 4 vorzunehmen.

Gibt es im Dienstrecht neu weiterhin Nebengebührenordnungen bzw. was wäre darin umfasst? Gelten alte NGO für dem Dienstrecht alt unterliegende DN weiter?

Im Entwurf des NÖ GBedG 2025 ist vorgesehen, dass Nebengebühren vom Gemeinderat nach gleichen Grundsätzen **allgemein** oder **im Einzelfall** (in Städten mit eigenem Statut im konkreten Einzelfall: vom Stadtsenat) gewährt werden können. Eine derzeit bestehende Nebengebührenordnung gilt für die derzeit beschäftigten Bediensteten weiter.

wie soll diese Option aussehen, müssen dann 2025 die Jahre 2022 bis 2024 aufgerollt werden?

Eine Aufrollung der Jahre 2022 bis 2024 ist nicht vorgesehen. Frühester Zeitpunkt der Anwendung der Neuregelung soll der 1. Jänner 2025 sein.

Die Aufnahme von MA in handwerklicher Verwendung erfolgt weiterhin durch den BGM (auch im administrativen Dienst für längstens 6 Monate). Die Anrechnung von "Vordienstzeiten" erfolgt durch GR bzw. Stadtsenat. Ist das wirklich so gewollt?

Der Hintergrund dazu ist, dass die Frage der Anrechenbarkeit und der Berufseinschlägigkeit und der besonderen Qualifikation von einem Kollegialorgan entschieden werden soll.

Kann man die Ruhepause nur geteilt oder als komplette halbe Stunde konsumieren? Bzw ab wann gilt diese Regelung?

Wie bisher: eine halbe Stunde oder geteilt in zweimal 15 Minuten oder dreimal 10 Minuten.

"alte" Kinderbetreuerinnen "nur" Leistungsverwendung" oder lineare Überleitung in 4 ?

Für derzeit beschäftigte Kinderbetreuerinnen ist beabsichtigt im Wege einer gemeinsamen Empfehlung der Sozialpartner eine Höherreihung in die Leistungsentlohnungsgruppe 4 vorzunehmen.

Wie sollen die Gemeinden mit ihrer Verordnung der Funktionsdienstposten zukünftig vorgehen?

Die Zuordnungen der Funktionsgruppen werden die Regelungen des GVBG und die Regelungen des NÖ GBedG 2025 beinhalten müssen.

Wird es auch ein Optionsrecht für jene geben, die vor dem 1.1.2022 ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet haben?

Dies ist derzeit im Entwurf nicht vorgesehen.

Wo finde ich bitte die neuen Bestimmungen zum Krankenstand?

Im § 91 des Entwurfs des NÖ GBedG 2025.

wie lange haben die Bediensteten Zeit sich zu entscheiden, ob sie in das neue Gesetz wechseln wollen?

Bis 31. Dezember 2025.

Bitte näher auf die Problematik der Kinderbetreuerinnen im Bezug auf die Entlohnung eingehen. Speziell bei den bestehenden Dienstverhältnissen

Für derzeit beschäftigte Kinderbetreuerinnen ist beabsichtigt im Wege einer gemeinsamen Empfehlung der Sozialpartner eine Höherreihung in die Leistungsentlohnungsgruppe 4 vorzunehmen.

Wie sollen die Stützkräfte behandelt werden, ist immer ein Thema in Schule und auch im Kindergarten - egal ob Ausbildung oder Einstufung - auch schon im alten Dienstrecht.

Im Entwurf des NÖ GBedG 2025 ist für Stützkräfte der Verwendungszweig Pädagogischer Dienst, Verwendung Fachdienst, Verwendungsgruppe P1 vorgesehen.

Können Bedienstete, deren Dienstverhältnis innerhalb der Übergangsfrist von einem befristeten in ein unbefristetes Dienstverhältnis geändert wurde, ebenso einen freiwilligen Wechsel in das neue Dienstrechts- und Besoldungsreform beantragen?

Voraussetzung für den Wechsel in das NÖ GBedG 2025 ist, dass die Aufnahme nach dem 31. Dezember 2021 erfolgte. Ob das Dienstverhältnis befristet oder unbefristet abgeschlossen wurde, spielt dabei keine Rolle.

Gelten die neuen zusätzlichen Jubiläumsbelohnungen auch für "alte" Bedienstete? Wenn ja, dann auch nur mit der Dauer des jeweiligen Dienstverhältnisses zur Gemeinde?

Nein; die Neuregelung der Jubiläumsbelohnung ist nur im Entwurf des NÖ GBedG 2025 vorgesehen.